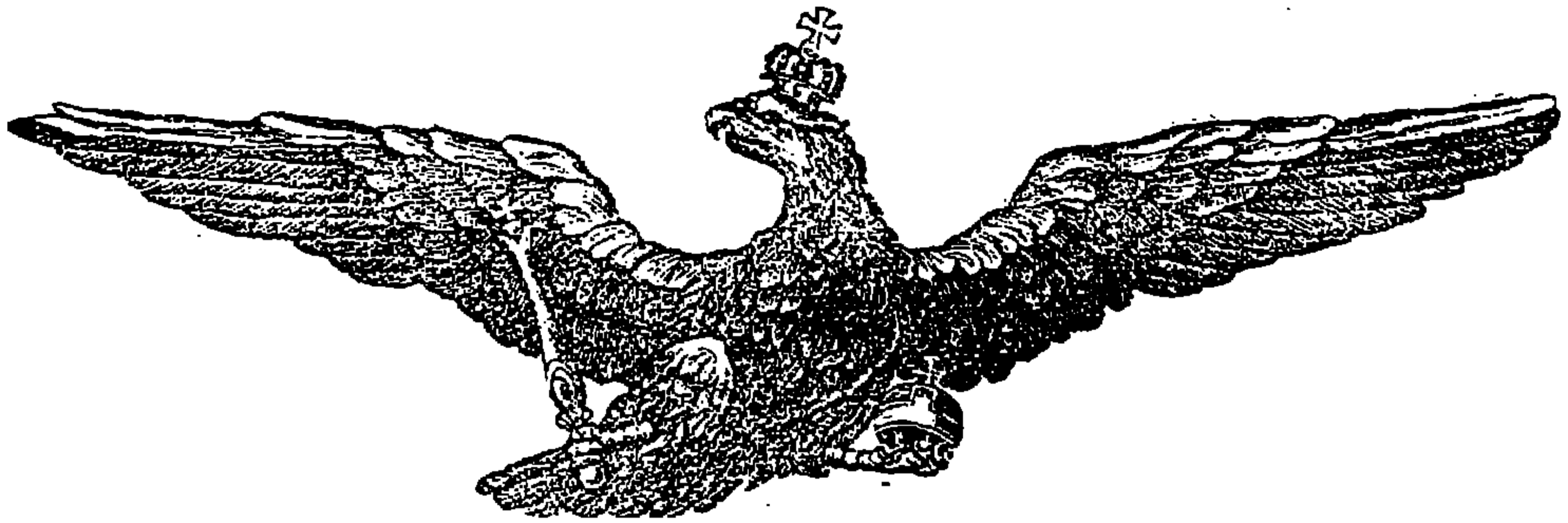


Teltower Kreisblatt.



No. 50.

Teltow, den 12. Dezember

1866.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Außer in der Haupt-Exped. in Teltow werden Anträge angenommen in Köpenick beim Buchhändler Herrn Pöhl, in Potten beim Buchhändler Herrn Müller, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Herrn Schäfer, in a. Wusterhausen im Centre des Herrn P. Hase für Kauf-, Gemüß- und Zucker-Geschäfte, Allgemeine Sparkasse u. s. w. in Berlin im Central-Annoncen-Bureau von Crett & Große, Köhlstraße Nr. 1., vis-à-vis dem königlichen Rathhause.

A m t l i c h e s.

Im Anschlusse an unsere Kreisblatts-Erkenntmachung vom 22. v. M. werden Alle Diejenigen, welche für die Vereinslazarethe des Kreises Geld oder andere Gaben gegeben, und damit dem am 15. Juli d. J. zu Dahlewitz gestifteten Vereine beigetragen sind, hiermit eingeladen, behufs Rechnungs-Abnahme und Bestimmung über den Kassenbestand

**Sich Sonntag den 16. December c. Nachmittags 2 Uhr zu Dahlewitz
im Gilka'schen Gasthose**

einfinden oder durch Bevollmächtigte daselbst vertreten lassen zu wollen. Von den Ausbleibenden wird angenommen werden, daß sie sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Erscheinenden anschließen.

Teltow, den 3. December 1866.

**Das Central-Comité für die Vereins-Lazarethe des Teltow'schen Kreises.
v. Gayl. v. Benda. v. d. Knefbeck. Schmidt. Souffaint. Pasewaldt.**

Nachdem die Vorarbeiten für die Eisenbahn Cüstrin Luckenwalde, Magdeburg, welche von Luckenwalde über Sperenberg Summersdorf nach Pöhlen, Mittenwalde und Königs-Wusterhausen gehen würde, genehmigt sind, werden dieselben nunmehr in Angriff genommen.

Indem ich die theilhaftigen Behörden und Gemeinden des Kreises hiervon benachrichtige, fordere ich dieselben auf, im Interesse des Eisenbahn-Unternehmens, welches für die besagte Gegend von außerordentlicher Wichtigkeit und Nutzen werden kann, den Technikern bei Ausführung der Vorarbeiten in fördernder Weise entgegenzukommen und ihnen, namentlich bei dem Betreten ihrer Grundstücke, keinerlei Hindernisse entgegenzustellen. Uebrigens werden sich die Techniker vor dem Beginn der Arbeiten auf den einzelnen Feldmarken mit den betreffenden Orts-Behörden in Einvernehmen setzen.

Teltow, den 7. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

In der Nacht vom 28. bis 29. November sind auf der Straße von Deutsch-Willmersdorf nach Steglitz 38 Stück junge Kirschbäume umgebrochen worden.

„10 Thaler“

Belohnung werden vom Dominio Deutsch-Willmersdorf zugesichert, wenn der Thäter so angezeigt wird, daß er gerichtlich bestraft werden kann.

Teltow, den 4. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

In zweien Prozeßsachen sind von den Parteien im schiedsrichterlichen Verfahren zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. zum Besten verwundeter Krieger hier eingegangen, welche zum Lazarethfonds vereinnahmt worden.

Teltow, den 4. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Die Magistrate und Ortsvorstände des Kreises erinnere ich, die Gewerbesteuer-Zu- und Abganglisten pro 2. Semester 1866 bis spätestens den 20. Dezember cr. hierher einzureichen.
Teltow, den 10. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Alle in Dienstverhältnissen stehende Personen, welche Gehälter, Remunerationen, Unterstützungen, Tagelöhner und Fuhrkosten für Reisen oder sonstige fällige Zahlungen bei den uns untergeordneten Kassen zu erheben haben, erinnern wir, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Dergleichen richten wir an alle diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen oder aus irgend einem anderen Grunde Forderungen an uns oder an die uns nachgeordneten Unterbehörden zu machen haben, die Aufforderung ihre Kosten-Rechnungen schleunigst und spätestens bis zum 31. Dezember d. J. gehörigen Orts einzureichen, damit die Anweisung und Abhebung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahre erfolgen kann.

Potsdam, den 8. Dezember 1866.

Königliche Regierung. (gez.) von Witzingerode.

In Stelle des Schulzen Rust zu Nächst-Neuendorf ist der Besitzer des Stammgutes des Schulzengutes, Wilhelm Schellhase zu Nächst-Neuendorf zum Schulzen ernannt, von mir bestätigt, und vereidigt worden.

Teltow, den 27. November 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Steckbrief.

Der unten signallirte Musketier Knitter der 1. Comp. Infantr.-Regiments. No. 78. hat sich am 2. d. Mts. aus der Garnison Emden heimlich entfernt. Derselbe ist im Betretungsfalle festzuhalten und der nächsten Militärbehörde zu überliefern hiervon aber hierher Anzeige zu erstatten.

Teltow, den 3. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Signalement. Vor- und Zuname: Friedrich August Knitter. Stand: Musketier der 1. Comp. des Infantr.-Regiments. No. 78. **Civilverhältnis:** Kutsher. **Obere zu:** Wannsdorf Kreis Dithavelland. **Religion:** evangelisch. **Größe:** 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. **Haare:** dunkelblond. **Hirn:** frei. **Augenbraunen:** dunkel. **Augen:** blau. **Nase:** spitz. **Mund:** gewöhnlich. **Zähne:** vollständig. **Haut:** dunkelblonder Schnurrbart. **Hirn:** gewöhnlich. **Gesicht:** länglich. **Gesichtsfarbe:** blaß. **Sprache:** deutsch. **Besondere Kennzeichen:** derselbe schneupit. **Alter:** 26 Jahr alt.

Bekleidet war derselbe mit 1 Waffentrock, 1 Tuchhose, 1 Dienstmütze, 1 Mantel, 1 Drillichjacke, 1 Paar Stiefel, 2 Hemden.

Der Knecht Karl Julius Schadow, geboren zu Königs-Wusterhausen im Jahre 1842 und zuletzt in Waltersdorf in Dienst, von welchem wegen Theilnahme an einem Diebstahl eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt werden soll ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Gendarmen des Kreises veranlasse ich, auf den 20. Schadow zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle der nächsten Polizei-Behörde zur Ablieferung an die Gefängniß-Inspektion der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation zu Mittenwalde unter Bezugnahme auf die vorliegende Bekanntmachung, zu übergeben.

Teltow, den 10. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Nachstehende Bekanntmachung:

Dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Seitens des hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Geschäftsträgers die Mittheilung zugegangen daß der ehemalige Kaiserlich Oesterreichische Offizier Stephan Beznaß, welcher im Jahre 1861 im Neutraer Comitale Stuhlrichter war und gegenwärtig wegen verschiedener Wechselfälschungen gerichtlich verfolgt wird, sich im Juli d. J. heimlich von Neutra entfernt und arglistig nach Preußen begeben hat. An diese Mittheilung hat der genannte Herr Geschäftsträger Namens seines Gouvernements den Antrag geknüpft auf den 20. Beznaß hiesits zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften zu lassen.

Der Königlichen Regierung gebe ich daher hierdurch auf, dem nebergedachten Antrage gemäß die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden mit Weisung zu versehen, von der etwa erfolgten Festnahme des Gesuchten aber unverzüglich hierher Anzeige zu machen. Beznaß soll von hoher Statur, 48 Jahre alt, kettenförmig und unverheiratet sein, schwarze mit grau gezeichnete Haare, Schnurr- und Backenbart ein längliches Gesicht, braune Augen, regelmäßigen Mund und Nase haben ungarisch deutsch, italienisch, lateinisch und slavisch sprechen und vor seiner Flucht ein ungarisches Kleid getragen haben.

Berlin, den 13. November 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez.) Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. II. 9811.
wird hierdurch zur gefälligen Kenntnissnahme der städtischen und ländlichen Ortsobrigkeiten mit dem Ersuchen gebracht, gefälligst von der etwaigen Verhaftung des 20. Beznaß der Königlichen Regierung zu Potsdam und mir Anzeige machen zu wollen.

Teltow, den 4. Dezember 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preuss. Staatsschuldcheinen.

Die neuen Coupons Serie XV Nr. 1 bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Brandenstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshaupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungshaupt-Kasse beziehen will, hat denselben die alten Talons mit einem doppeltem Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldcheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhänden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldcheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungshauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldcheine an die Regierunge-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons von Staatsschuldcheinen (beziehungsweise Staatsschuldcheine) zum Empfang neuer Coupons: Werth . . . Thlr. *

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einlieferung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(ges.) Samet. Löwe. Meinecke.

Straßen-Polizei-Reglement

für die Stadt Berlin vom 29. Oktober 1866.

(Fortsetzung.)

§. 24. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgelenkt werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung nach links in weitem Bogen geschehen. Auch beim Passiren von Thoren und Durchfahrten ist überall die rechte Seite, und, wenn mehrere Portale vorhanden sind, das rechtsseitige zu wählen.

§. 25. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus. In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauf fahrende Fuhrwerke bergab fahrenden aus.

§. 26. Geschlossenen marschirenden Militär Abtheilungen, Leichen- und andern öffentlichen Aufzügen, Königl. und Prinzlichen Equipagen, Postwagen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie Fuhrwerken, welche die Beisperrung der öffentlichen Straße besorgen ist sowohl von verfabrenden als von entgegen kommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Deutlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind auf das übliche Glockensignal, auch die verbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten verpflichtet.

§. 27. Das Verfabren geschieht links, und zwar im Trabe.

§. 28. In Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§. 29. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umnwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Das Zurückgehen zum Zwecke des Umnwendens, sowie bei der Ausfahrt aus Gehöften, ist unstatthaft.

§. 30. Inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, auf Damm-Übergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

§. 31. Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Mittenstein gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von demselben abstehen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der andern Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier andern Fuhrwerke übrig zu lassen.

§. 32. Vor Brücken, deren Klappen gezogen sind, muß so lange gehalten werden, bis die vollständige Schließung der letzteren erfolgt ist.

§. 33. Sind Eisenbahn-Übergänge durch Barrieren gesperrt, oder ist das Heraufgehen eines Zuges signalisirt, so muß mindestens 25 Schritt vor dem Bahnkörper angehalten und das Öffnen der Barrieren beziehungsweise der Durchgang des Zuges abgewartet werden.

§. 34. Straßen, an deren Eingang ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet dürfen von der betreffenden Seite aus nicht befahren werden.

§. 35. Während der Dauer des Weihnachtsmarktes darf die Breite Straße, soweit daselbst nach §. 23. No. 6. der Fuhrwerks-

verkehr nicht überhaupt verboten ist, nur in der Richtung vom Schloßplatz nach dem Kölnischen Friedmarkt befahren werden.

§. 36. In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht neben einander Raum haben, darf nicht eber eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§. 37. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt so lange hart am rechtsseitigen Mittenstein zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§. 38. Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angedordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorbeifahrende überholen oder sich in die Reihe eindringen.

§. 39. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders wie im Schritt fahren.

§. 40. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren

- 1) durch die Stadtthore;
- 2) über die Zugklappen der Brücken;
- 3) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
- 4) bei der Ausfahrt aus Grundstücken welche an die öffentliche Straße grenzen;
- 5) bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke;
- 6) in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes;
- 7) überall wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
- 8) an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gattung untersagt.

f. Schlitten.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 38. und 40. finden auch auf Schlitten Anwendung.

g. Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§. 42. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht verengt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

§. 43. Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§. 44. Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

§. 45. Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§. 1., 10., 13., 21., 22., 24., 26., 30., 31., 32., 33. auch für Schubkarren, die Bestimmungen der §§. 1., 3., 4., 9., 10., 12., 13., 17., 21., 22., 23. No. 3., 4., 6. 24. bis 33. auch für Hand- und Hundewagen.

B. Reiten.

§. 46. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§. 47. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§. 48. Reiter mit Handpferden dürfen nicht anders wie im Schritt reiten. Bei Benutzung der Reitwege auf dem Wilhelmplatz ist das Mitführen von Handpferden nicht gestattet.

§. 49. Die Bestimmungen der §§. 22. No. 1, 2, 3, 6., 23. No. 3, 4., 6., 26., 30., 32., 33. und 40. finden auch auf Reiter Anwendung.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a. Viehtrieb.

§. 50. aa. Allgemeine Bestimmungen. Als Viehtreiber dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche entweder die nach Art. I. §. 49. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (S.-G. S. 441.) erforderliche Genehmigung zum Anbieten ihrer Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen besitzen, oder als

Gesellen oder Lehrlinge bei hiesigen Schlächtermeistern oder als Freiber bei Viehhändlern im Dienst stehen.

§. 51. Viehtreiber, welche als solche concessionirt sind, haben bei Ausübung ihres Gewerbes ein Blechbild, welches die ihnen polizeilich zugetheilte Nummer und die Bezeichnung „Viehtreiber“ in schwarzer Schrift von mindestens 1 Zoll Höhe trägt, an der Vorderseite der Kopfdeckung zu führen. Personen, welche bei Schlächtermeistern, oder Viehhändlern im Dienst stehen müssen mit einem schriftlichen polizeilichen Ausweise versehen sein, welcher auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzulegen ist.

§. 52. Jeder Viehtransport, welcher nicht mittelst Fuhrwerks erfolgt muß, abgesehen von der durch die Steuerabfertigung entstehenden Verzögerung, ohne jeden Aufenthalt vor sich gehen. Im Uebrigen finden die §§. 21., 22., 23. Nr. 4. 6., 24., 26., 30., 32., 33., 34. auch auf Viehtransporte Anwendung.

§. 53. Auf dem Mühlendamme dem Cölnischen Fischmarkt, dem Schlossplatze, an den Wackerischen Mühlen, im Lustgarten, unter den Linden, in der Wellenstraße von der neuen Königsstraße bis zur Georgenfirustraße, in der Vertrauten-, Königs-, Sophien-, Schilling-, Schulgarten-, Wilschel-, Commandanten- und Schifferstraße, sowie im Tiergarten findet kein Viehtrieb statt.

§. 54. Das Anbinden von Vieh an der auf dem Platze vor dem Landsberger Thore zum Schutze des Friedrichshains errichteten Barriere ist untersagt.

§. 55. Der Transport von Kälbern darf nur mittelst Fuhrwerks geschehen. Dabei dürfen die Tiere nicht über einander liegen, mit den Köpfen nicht vom Fuhrwerk herunter hangen oder an den Rädern schleifen.

§. 56. An Sonn- und Festtagen ist, mit der im §. 58. unter c. für die Transporte nach und von dem Klägerischen Viehmarkte nachgelassenen Ausnahme, jeder Viehtrieb untersagt.

§. 57. Für die Beobachtung der Vorschriften der §§. 51 bis 60 sind, wenn der Transport durch concessionirte Viehtreiber erfolgt, diese allein, wenn er durch andere Personen erfolgt, sowohl die Treiber, Wagenführer u. s. w., als auch diejenigen verantwortlich, in deren Auftrage der Transport bewirkt wird.

§. 58. Ueb. Viehtransport von den Eisenbahnhöfen nach dem Klägerischen Viehmarkt. Für den Viehtransport von den Eisenbahnhöfen nach dem Klägerischen Viehmarkt und in umgekehrter Richtung gelten folgende Bestimmungen:

- a) eine Rindviehherde darf nicht mehr als 20, eine Schweineherde nicht mehr als 30 Stück zählen;

- b) an Treibern sind zu stellen: zu einer Rindvieh-Herde von 4 bis 10 Stück mindestens 2 zu einer größeren mindestens 3; zu einer Schweine-Herde von 10 bis 20 Stück mindestens 2, zu einer größeren mindestens 3;

- c) an Sonn- und Festtagen muß von 9 bis 11 Uhr Vormittags der Viehtransport ruhen.

§. 59. Der Viehtransport zwischen des Eisenbahnhöfen und dem Klägerischen Viehmarkte erfolgt auf bestimmten Transportstraßen. Die Transportstraßen sind:

- a) vom Hamburger Bahnhof: durch die Invaliden-, Vorlig- und Thierstraße, am Hamburger- und Reichenhäger Thore vorbei, durch die Wellenstraße, am Schönhauser Thore vorbei, auf der äußeren Communication bis zum Prenzlauer Thore, auf der Prenzlauer Chaussee und der äußeren Communication nach dem Königs- und Landsberger Thore, durch dieses in die Stadt hinein nach dem Klägerischen Viehmarkte; —

- b) vom Stettiner Bahnhof: durch die Invalidenstraße und so weiter wie zu a);

- c) vom Frankfurter Bahnhof: durch die Fruchtstraße, über die Frankfurter Linden nach der Palliadenstraße, durch diese bis zu den hinteren Eingängen des Klägerischen Grundstücks;

- d) vom Bärlicher Bahnhof: durch die Schlesiische Straße und das Schlesiische Thor, über die Oberbaumbrücke, in das Stralauer Thor, längs der inneren Communication, über den Bahnkörper der Nieder-Schlesisch-Märkischen Eisenbahn in den über das Feld führenden Verbindungsweg nach der Fruchtstraße und so weiter wie zu c);

- e) vom Anhaltischen Bahnhof: aus dem zunächst der Militärstraßenbrücke gelegenen Thorwege durch die Mückernstraße bis zur Militärstraßenbrücke, am Halleischen Ufer bis zum Halleischen Thore, auf dem Hellweg bis zum Wasserthore, über die Wasserthorbrücke, auf dem Hellweg bis zum Gethweiser Thore, auf der äußeren Communication bis zum Schlesiischen Thore und so weiter wie zu d);

- f) vom Potsdamer Bahnhof: durch den hinteren Thorweg nach der Grabenstraße um den Hasenplatz herum, über die Schönebergerbrücke, am Tempelhofer Ufer bis zur Militärstraßenbrücke und so weiter wie zu c);

Bei Transporten von dem Klägerischen Viehmarkte nach den Eisenbahnhöfen sind dieselben Transportstraßen in umgekehrter Richtung inne zu halten. (Fortsetzung folgt.)

Öffentliches.

Se. Majestät der König hat sich am Dienstag Morgen 8 Uhr zur Hofjagd nach Königs-Wasserhausen begeben und ist gegen 10 Uhr im besten Wohlsein in Beeden eingetroffen. In Begleitung Sr. Majestät befinden sich: Se. k. Hoheit der Kronprinz und S. K. H. die Prinzen Karl, Friedrich Karl Albrecht Vater und Sohn, Prinz August von Württemberg, Erbprinz von Dessau, Prinz Nicolas von Nassau Fürst v. Radziwill, Prinz Anton Radziwill Herzog von West, der englische Botschafter Lord Loftus, der französische Botschafter Benedetti, der russische General Graf Kutusow, der Minister-Präsident Graf v. Bismarck-Schönhausen, die Minister Grafen Spenplig und zu Eulenburg, der Hofmarschall Graf Persponcher, der Hofstallmeister von Rauch und andere hochgestellte Personen.

— Eine k. Cabinets-Ordre d. d. 27 November führt das preussische Militär-Strafgesetzbuch in Hannover ein. Die bisherigen hannoverschen Militär-Gerichtsbehörden werden aufgehoben.

— In Berlin ist eine Commission höherer Offiziere zusammenberufen worden, welche unter dem Vorsitz Sr. k. H. des Kronprinzen etwaige Abänderungen

mit Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen unter Zugrundelegung der in dem letzten Kriege gemachten Erfahrungen berathen resp. prüfen soll.

— Es ist höchst erfreulich die Wahrnehmung zu machen, wie schnell und gut das kleine Herzogthum Lauenburg sich schon mit seiner Einweihung in den preussischen Staat ausgehört hat. Man ist richtiger Weise von Seiten Preussens möglichst schonend und auf die Eigenthümlichkeiten der hiesigen Verhältnisse Rücksicht nehmend zu Werke gegangen. Die Bevölkerung hat, wie der „N. Z.“ geschrieben wird dies erkannt und dankbar gewürdigt und ist jetzt nach fünf Vierteljahren schon durchweg gut preussisch gesinnt. Auch die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die jetzt eintritt, stößt nirgends auf die mindesten Schwierigkeiten, und viele junge Söhne des reichen Bauernstandes, der durchweg im Herzogthume wohnt, melden sich schon jetzt als Freiwillige bei dem in Magdeburg garnisontirenden 9. Säger Bataillon. Auch in dem südlichen Holstein, das unmittelbar an Lauenburg grenzt, ist die Stimmung durchweg gut preussisch, und von dem Prinzen Friedrich von Augustenburg spricht kaum noch Jemand, so gleichgültig ist er der Bevölkerung.

— Die Zahl der während des Krieges von 1866 von der preussischen Armee erbeuteten Dreiflächen stellt

sich verschiedenen Blättern zufolge, nach den angestellten und nunmehr beendigten Ermittlungen auf 486 Geschütze aller Caliber, sowie 31 Fahnen und Standarten heraus. Außerdem sind nahezu 60,000 Gewehre, Büchsen, Carabiner u. 10,000 Stück verschiedene blaue Waffen, 5000 Centner Pulver über 2 Millionen Patronen bedeutende Quantitäten Eisenmunition sowie Kriegsmaterial Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände aller Art in einem Werthbetrage von 15 Millionen Thaler erbeutet worden.

— Dem in Königsberg stehenden Ostpr. Kürassier-Regiment, gegen welches wegen eines Mißsuages im letzten Feldzuge eine Untersuchung geführt wurde, ist am Freitag beim Appell auf königl. Befehl eröffnet worden, daß in Folge der geführten Untersuchung sich die völlige Schuldlosigkeit des Regiments herausgestellt habe, daß die Schuld allein dem bei Pillnikau die 3 letzten Schwadronen commandirenden Offizier zur Last falle. Dem Regimente solle daher volle Genugthuung werden.

— Die fortwährenden Beleidigungen und Belästigungen, welche die hannoversche Garnison von einem Theile des Publikums zu erleiden hat, haben zu strengen Maßregeln Veranlassung gegeben. Wie das Tabl. hört, sind die Militärpersonen, welche insulirt werden, ermächtigt, unverzüglich von ihrer Waff Gebrauch zu machen.

— Nach einem Bericht aus Schmalkalden stellt sich der Capitalwerth der in Folge des Krieges von Preußen an den Herzog von Coburg-Gotha abgetretenen 6 früheren heßischen Forsten in der Grafschaft Schmalkalden auf 3,580,000 Thlr. bei einem mit Baugrundlegung der niedrigsten Säge ermittelten jährlichen Minortrage von 145,000 Thlr.

Gemeinnütziges.

— Der Staar. — Ein verhaßter Vogel für Winzer und Kirchenzüchter und doch einer der nützlichsten Insektenfresser. Wenn diese beiderlei genannten Produzenten von einem Flug Staaren Verluste erleiden, sind sie doch am Ende selbst schuld, denn der Vogel ist schon und läßt sich durch Geräusch, Klappern und andere Mittel, Spiegelgläser oder Blechstücke an Fäden, sehr leicht abhalten; er fällt nicht heimlich, sondern in geschlossenen Colonnen mit großem Lärm ein, der Schaden ist daher leicht zu verküsten. Dagegen ist kein Insektenfresser ein so gründlicher Vertilger von Raupen, Würmern, Fliegen, Schmetterlingen, und wird er daher von Obstzüchtern gern gebeat, mit Kaufästchen an Häusern oder auf Stangen (Staaarenböhlen) ausgestattet. Er säubert Gärten, Aecker, Wiesen, Bäume u. von schädlichem Ungeziefer aller Art und wird vom Vieh auf der Weide gern geduldet, wenn er ihm die Fliegen vom Rücken, den Schafen die Schaflänge aus der Welle herausliest. In den Laubwäldern, in denen er sich gerne aufhält, ist er ebenso nützlich. Er krütet zweimal im Jahre und ist ein Wandervogel, der im Herbst nach dem Süden zieht, um im Frühjahr wieder zu erscheinen. Die Flüge bereiten sich im August in den Dickichten an Gewässern und Rohrbrüchen zur Abfahrt vor, indem sie Abends zu

Tausenden in solche einfallen und nach stundenlanger lauter Unterhaltung zum Schlaf gelangen. Schon Mitte Februar bis Anfang März kehren sie zurück und leiden dann im Winter harte Noth, verhungern oft zu Tausenden. In manchen Gegenden werden sie dann von verständigen Landwirthen mit gekochten Kartoffeln, Brodkrauten zerhacktem Obst aufgeweckten Getreidekörnern in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse gefüttert. Bei Regenwetter sucht er die Aecker und Gärten von den so schädlichen nackten Schnecken ab, und weiß Regenwürmer sehr vorsichtig und schnell aus ihren Löchern zu ziehen. Seine wasserdichte Federdecke macht ihn hierzu besonders geschickt. Engerlinge hackt er aus den Wiesen, Heuschrecken weiß er schnell zu zerstückeln, Raupen liest er von den Bäumen, Schmetterlinge hascht er im Flug, Stechfliegen und Bremsen sucht er auf Viehfristen, die schädlichen Waldschmetterlinge, die Wickler Eulen, die Käsefliegen vertilgt er in ungläublich kurzer Zeit. Daß er ein drolliger aufmerksamer aufgeweckter, leicht lernender und alle Töne leicht nachahmender Geselle ist, beweist so mancher als Stubengenosse gehaltener Staarmas wo er namentlich im Sommer keine Fliege aufkommen läßt und sich sehr leicht an die Hausgenossen, menschliche wie thierische gewöhnt und sich ganz gut verträgt. Bewundernswerth sind die raschen wie auf Kommando gleichzeitig erfolgenden Wendungen und Schwankungen ihrer oft Tausende betragenden Flüge. Wenn dieser nützliche Vogel zur Züchtung müßiger Stiegen gemacht wird, so ist dies nur zum Nothwillen; sein Fleisch ist ungeschmackhaft. Da aber bei rationeller Forstwirtschaft die hohlen Bäume und Astlöcher immer seltener werden so that es noth denselben in ihrer Blüthezeit vom April bis Juni und dann Juli und August künstliche Brütenester mit Gipsröhren, alten Töpfen oder eigene Kästchen von Holz mit rundem Flugloch zu bereiten, die man unterhalb des Dachtraufs reihenweise oder auch auf Stangen anbringt. Der Vogel lobt diese Berücksichtigung reichlich durch seine Ungezieferpelizei. (Braunenderfer Blätter.)

— Noch vor nicht viel länger als zehn Jahren konnte weder Hoch noch Niedrig als Beleuchtungsmittel etwas anderes als die Dellelampe oder das Tauglicht. Wärden Veränderungen ist von dieser Zeit ab der Beleuchtungsstoff unterworfen worden, seitdem die Chemie ihre Hand diesem Industriezweige geboten und seitdem die Pensylvanischen Steinkohl- oder Petroleumquellen entdeckt sind. Es liegt außer allem Zweifel, daß letztere Substanz als Beleuchtungsmittel alle früheren an Intensivität des Lichts sowohl als auch an Billigkeit übertrifft. Nur aus leichtem Grunde ist es neben dem wohlhabendsten Bewohner der Residenz auch dem Arbeiter ermöglicht, sich dieses Beleuchtungsmaterials zu bedienen. Sehr bedauerlich ist, daß man neuerdings dieses Produkt in der mannigfachen Weise verfälscht. Die Petroleumlampen brennen oft trübe, matt und unsicher, und Mancher der sich bereits für diese Beleuchtungsart entschieden, wird nur zu geneigt, dem Petroleum die Schuld beizumessen, während alle Schuld der Fälschung dieses Brennmaterials zufällt. Es lohnt wohl der Mühe, das Publikum auf die Abzugsquellen aufmerksam zu machen, wo mit Sicherheit ungeschädliches Material der gedachten Art zu haben ist. Wir verweisen in dieser Beziehung in erster Reihe auf die Steinkohlwasserische Handlung, machen aber auch auf die Lampenfabrik von Carl Erxleben, Kommandantenstraße 33., aufmerksam, welche sowohl den Petroleumlampen als auch dem Petroleum ausschließlich ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Öffentliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Paket-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indes im Stande, auch seiner Seite dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesamt Verkehrs auf eine angemessenen frühzeitiger Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Paketen recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von denselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Potsdam, den 1. December 1866.

Der Ober-Post-Director.

Wald e.

Es ist bei uns die gerichtliche Regulierung des Nachlasses der am 11. August 1866 hieselbst verstorbenen verehelichten Lehrer Wulffow, Friederike Caroline geb. Thiele, beantragt worden und gehört zu den Erben auch ein Sohn des ebenfalls verstorbenen Bruders des Vaters der Erblasserin, des Müllermeister Gottfried Thiele, der Müller Gottfried Thiele, welcher sich früher in Böhndorf aufgehalten, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt ist.

Es werden deshalb alle unbekannt Erben der Verstorbenen namentlich der Müller Gottfried Thiele, event. dessen Kinder hiermit aufgefordert, ihr Erbrecht spätestens in dem auf **den 9. April 1867 Vormittags 10 Uhr**

im hiesigen Gerichtszimmer

anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen die Nachlassmasse an die sich legitimirenden Erben verabsolgt wird und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erit meldenden näheren oder gleich nahen Erben die Handlungen und Disposition der Empfänger anzuerkennen und zu übernehmen schuldig und von denselben weder Rechnungslegung auf Erlaß der gezogenen Rechnungen zu fordern berechtigt sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sind.

Hauen, den 3. December 1866.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Bier Fohlen,

die zum Frühjahr 4 und 5 Jahr alt werden, Hannoverischer und Meutädter Abkunft, sowohl zu Reit-, Wagen- als Arbeitspferden tauglich, sollen auf dem Dom. Br.-Machnow verkauft werden.

Aufruf!

Es giebt noch viele alte Krieger im diesseitigen Landwehr-Bataillons-Bezirk, die einst als brave Soldaten für König und Vaterland den Feind bekämpften, namentlich in den Jahren 1813—1815 das Ihrige dazu beigetragen haben, daß das drohende Joch der Fremdherrschaft zertrümmert wurde. Diese alten Krieger, denen wir so viel zu danken haben, leiden nun aber zum großen Theil Noth, da die ihnen gewährten Pensionen für ihre Bedürfnisse nicht ausreichen aber auch sämmtlichen Veteranen Pensionen nicht erwirkt werden konnten. Viele dieser alten Soldaten wenden sich an das Bataillon um Unterstützung, die Mittel des diesseitigen Landwehr-Bataillons-Bezirks-Vereins sind aber gänzlich erschöpft, so daß denselben ihre Noth bis jetzt wenig gemildert werden konnte.

Das Bataillon beabsichtigt zu dem diesjährigen Weihnachtsfeste diesen Kriegern eine wo möglich ansehnliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und wendet sich daher an die Einwohner des Bezirks mit der dringenden Bitte, Beiträge zu diesem Zwecke dem Bataillon recht bald zugehen zu lassen damit dasselbe in der freudigen Kap sein kann, viele derartige Krieger zu bedenken.

Von der Wohlthätigkeit der Tathaten überzeugt, werden die resp. Magistrate und Ortsverstände ersucht, sich event. Sammlungen zu unterziehen und die Beiträge bis zum 15. December cr. dem Bataillon zugehen zu lassen, und werden die gezahlten Unterstützungen s. St. zur Öffentlichkeit gebracht werden.

Trennenbriefen, den 22. November 1866.
Königliches 2. Bataillon 3. Prandeburgischen Landwehr-Regiments No. 20.

v. Grumbkow,

Oberstlieut. z. D. und Bezirks-Command.

Bekanntmachung.

Untern 14. November cr. ist im Dorfe Mehen der nachstehend signalisirte angebliche Päckergeiell Pöbrecht Schulz wegen Legitimationslosigkeit verhaftet dessen Angaben über Angehörigkeitort und persönliche Verhältnisse sich überall als falsch erwiesen haben.

Sämmtliche verehrliche Behörden ersuche ich hierdurch ergebenst auf das nachfolgende Signalement zu achten und mir gefälligst dasjenige mittheilen zu wollen, was zur Feststellung der Identität des Inhabitaten führen kann.

Als besondere Kennzeichen gelten die Hände voller Warzen u. das rechte Auge verschweilen.

Signalement: Familienname: angeblich Schulz, Vorname: Pöbrecht, Geburtsort: angebl. Prandenburg, Religion: evangel., Alter: angebl. 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 1/2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarzblau, Nase: lang, spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzblond, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: schlank.

Wittenwalde, den 6. December 1866.

Der Polizei-Anwalt.

Dunkel.

Die Kuhmeister-Stelle

auf dem Rittergut Klein-Rienitz ist zum 2. Januar 1867 vacant.

Cospien bei Dahme, den 1. August 1866.

Herrn Apotheker **H. F. Daubig**
in Berlin, Chorslottenstraße 19.

In den öffentlichen Blättern habe ich schon manchen Bericht über **die segensreichen Erfolge Ihres vortrefflichen Liqueurs*)** gelesen, was auch mich bestimmte, bei meiner fortdauernden Unpäßlichkeit einen Versuch mit demselben zu machen. —

Seit vielen Jahren an Brustbeklemmung leidend, hatte ich zuweilen zum Essen wenig oder gar keinen Appetit so daß, wenn ich etwas genießen wollte, mir das Wasser im Munde zusammenlief. Auch meine Arbeit mußte ich wegen zu großer Mattigkeit oft einstellen. Mein Zustand war hiernach jedenfalls kein beneidenswerther. Ich entschloß mich nun, Ihren Liqueur zu gebrauchen, dessen segensreiche Erfolge mich über alle Erwartungen befriedigten.

Nachdem ich 4 Flaschen dieses Liqueurs (aus der Niederlage des Herrn **Hob. Selbig** in Dahme) verbraucht hatte, bin ich ein ganz anderer Mensch geworden; Essen und Trinken schmeckt, die Brustbeklemmungen haben sich gehoben und die Erschlaffung der Glieder sind wie neu gestärkt.

Ich habe seitdem diesen vorzüglichen Liqueur in meinem Haushalt nicht fehlen lassen weil er mir unentbehrlich geworden.

Indem ich Ihnen noch besonders für diese glückliche Combination des Liqueurs danke, ersuche ich Sie von meinem Briefe zu jeder **Zeit beliebigen Gebrauch zu machen.**

Achtungsvoll

Carl Lorenz,

Schmiedemeister.

*) Der Liqueur ist zu haben in den unten Niederlagen.

Gefunden

auf der Potsdamer Chaussee ein Tuchmel. Der Eigenthümer kann sich melden im Webermeister Westphal in Neu-Sichterde.

Die Mitglieder der **Niederlausitzer Credit-Gesellschaft von Zapp & Comp.** werden zu einer **General-Versammlung** eingeladen, welche **am 28. December d. J. Nachmittags 2 Uhr** im **Boigt'schen Gasthofs zu Luckau** stattfinden wird.

In dieser Versammlung werden folgende Gegenstände zum Vortrage und zur Beschlussfassung kommen:

- 1) Uebersicht der Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres und Feststellung der Dividende;
- 2) Aufhebung der Commandite Storkow und Abänderung des §. 2. und des §. 42. des Statuts dem entsprechend;
- 3) Unterbringung der 37 Stück Actien der Storkower Kasse;
- 4) Wahl dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- 5) Zusatz zum §. 29. des Statuts über Rückzahlung der Gelder, welche eine Kasse von der andern entliehen hat;
- 6) Aufhebung der Beschränkung, daß bei den Actien der Kasse zu Frankfurt a. D. nur 25 % eingezahlt werden dürfen.

Luckau, den 19. December 1866.

Der Aufsichtsrath der **Niederlausitzer Credit-Gesellschaft** von **Zapp & Comp.**
Dr. **Bahn**, Vorsitzender.

Die Maschinenbau-Anstalt von Fröhlich und Jurek Berlin, Schönhauser-Allee 47., empfiehlt:

Roßwerke mit Glockenrad für 2 u. 4 Pferde nebst Drechmaschine à 225 u. 260 Thlr.
nach **Garrett** für 2 u. 4 Pferde nebst Drechmaschine à 260 u. 290 Thlr.
Häckelmaschinen zum Hand- und Reckwerksbetrieb von 18 bis 80 Thlr.
Kornreiniger 35 Thlr., **Rübenschneider** 25 Thlr., **Schrotmühlen** 40 Thlr.
Alle anderen landwirthschaftlichen Maschinen und Gerathe.

Wein Lager importirter
Havana-, Hamburger u. Bremer

Cigarren

ist stets auf das Vollständigste assortirt und kann ich dasselbe zu Einkaufspreisen bestens empfehlen. — Für Restaurateure und Wiederverkäufer halte stets ein vollständiges Sortiment zu Engros-Preisen vorräthig. $\frac{1}{10}$ Procent Rabatten werden wenn die geehrten Besteller unbekannt sind, gegen Einwendung des Betrages oder Nachnahme sofort versandt.

J. C. Reuter in Berlin,
Leipziger Straße 133, nahe dem Potsdamer Thore.

??? Wo kauft man billig ???

Spazierstöcke, echte Meerschaauspitzen unter Garantie, gute Hauspfeifen, Jagd- und Meispfeifen, Teien u. s. w. bei

J. Neumann,

Kunststecher,

Mauerstraße 94., Ecke der Friedrichs-Straße in Berlin.

Nervenleidende

beiderlei Geschlechts finden aufrichtige ärztliche Belehrungen und vorzügliche Heilmittel in der neu erschienenen Schrift des Dr. Johnson. Dieselbe ist betitelt: **Medicinaler Rathgeber für Nervenleidende.** — Preis 7 1/2 Egr.

Dieses Werkchen ist direct von **E. Wede's Buchhandlung, Poststr. 28** in Berlin, sowie durch jede andere Buchhandlung zu beziehen.

Hiermit zur gefälligen Anzeige, daß ich mich in **Mittenwalde** als **Zimmermeister** etablirt habe.

A. Schultze,
Zimmermeister
in Mittenwalde.

Gasthof

zum braunen Roß

Berlin, 77. Dresdnerstraße 77
(nahe der Roßstraße)

Bürgerliche Preise. **C. Kölle.**

(Eine gut erhaltene Aufzugs-Obst- in Umständen halber billig zu verkaufen, Potsdam per Straße 25. zu Berlin, bei **Matthäus.**

Ein **brauner Wallach,**
3 Zoll groß, steht zum Verkauf bei **Wilh. Köstt** in Mariendorf

Bitte zu beachten!

Den geehrten Landbewohnern zur Nachricht daß ich von jetzt ab wieder zur Fertigung von Leinwand eingerichtet bin. Indem ich um gütige Bestellungen bitte, verspreche ich zugleich gute Arbeit und rasche und reelle Bedienung.

Teltow, den 21. November 1866.

August Schrapel,
Garnwebermeister.

Stollwerk'sche Brustbonbons

in bekannter Güte und Verzüglichkeit, bringt in empfehlende Erinnerung das Depot vom Apotheker **H. Schulze** in Teltow.

Zurückgesetzte Betten, wo die Inlette aufgewaschen sind, welche 20 Thlr. gekostet haben, sollen der Stand mit 16 Thlr. verkauft werden.
Berlin bei **Schreib,** Kaiserstraße 46.

Als Weihnachts-Geschenk sind noch einige Paar **Puten** zu verkaufen bei **Robert Krefeldt** in Königs-Wusterhausen.

Für **Ziegenfelle** werden auch in diesem Jahre die höchsten Preise gezahlt von **G. S. Gumpert** in Teltow.

Auf dem **Dominium Ruhleben** bei Spandau finden zum 1. April 1867, auch früher, 2 ordentliche **Tagelöhner-Familien** Wohnung und Arbeit.

Für den trotz des schlechten Wetters so zahlreichen Besuch bei der Einweihung meiner **Regelbahn** sage ich meinen besten Dank.
Zehlendorf. C. Grönger.

Jeden Montag werden **Gänse, Wildpret-** und andere **Braten** ausgehoben.
Zehlendorf. C. Grönger.

Zu der am kommenden **Sonntage** als am 16. December d. J. im **Schützengilde** stattfindenden **Tanzmusik** ladet ergebenst ein
Teltow. W. Brose.

Petroleum,

jezt 6 1/2 und 7 Egr. pr. Quart. feinste Waare, empf. vlt **W. Müller** in Zossen.

Wegen Aufgabe des Geschäftes verkaufe sehr **billig:** Sacken, Hosen, Schwab, Strümpfe, Fanchons, Woll, Zwirn, Seide, Vorten u. s. w.

W. Müller in Zossen.

Schieferliste, starke graue, 100 St. 2 1/2 Egr. beste 3 Egr., Wiederverkäufer billiger. **W. Müller** in Zossen.

Bei der am Montag den 17. December h. 10. auf dem **Pickenbach'schen Hofe** stattfindenden Auktion kommt auch ein **Stand ganz neuer herrschaftlicher Betten** zum Verkauf. **W. Hecht,** Auktions-Commissarius.

Neujahrswünsche

für Kinder.

Ohne Text 1 Egr., mit Text 1/2 Egr.

sind in ganz neuen Mustern vorräthig und zu haben bei **W. Hecht** in Teltow.

Neujahrskarten

in überraschender Auswahl, von den einfachsten bis zu den feinsten Sorten, sind zu haben bei **Wilh. Hecht** in Teltow.

Instructionen

für die

Nachtwächter

in den Landgemeinden des Teltow'schen Kreises sind, à Stück 1 Egr., vorräthig in der Expedition dieses Blattes.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Seit 1819 hat sich diese Gesellschaft, von der mir für diesen Ort und Umgegend eine Agentur übertragen worden ist, als eine der solidesten Feuerversicherungs-Gesellschaften bewährt und erfreut sich allgemein unbedingt ihrem Vertrauen. Ihre Reserveprämien-Gelder für laufende Versicherungen betragen: **31 1,130,000 Thlr.** neben dem Grund-Capital.

Sch erlaube mir hiermit diese Gesellschaft mit dem beigefügten ganz ergebenst zu empfehlen:

daß die Prämien billig und fest sind, d. h. ohne Nachschuß-Verbindlichkeit für den Versicherten;

daß bei Gebäude-Versicherungen den Hypothek-Gläubigern vollständige Sicherheit gewährt wird;

daß für landwirthschaftliche Versicherungen besondere Bedingungen existiren die den resp. Versicherten wesentliche Vortheile gewähren.

Antrags-Formulare werden von mir unentgeltlich geliefert und bin ich zu jeder Auskunft-Ertheilung gern bereit.

Fritz Messling,

Teltow, den 1. December 1866.

Agent der Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt.

En gros. Carl Engelhardt An détail.
in Berlin,

Poststraße Nr. 5., der Kirche gegenüber,

Bei billigen und feinen Preisen empfehle ich mein Lager

wollener Seelenwärmer für Damen von 20 Sgr. an,

Ganchous u. Häubchen,

Pellerinen,

Shawls,

wollener und seidener Gesundheitshemden,
wollener und baumwollener Unterhemden,

gewebter und gestrichter Strümpfe,
wollener und baumwollener

Damen- und Kinderhösche,

sowie sämtliche Strickarbeiten in allerhöchsten Qualitäten zuverwegen.

M. Scheer,

Ingenieur,

Berlin, 108 Friedrichstraße 108

empfiehlt sich zu jeder technischen Arbeit als **Entwurf und Veranschlagung gewerblicher Anlagen**, ferner zur Lieferung von **Maschinen, Dampfesseln, Apparaten** etc., sowie zur Abgabe **technischer Gutachten und Taxen.** —

Specialitäten **Brennereien, Schneidemühlen, Maschinen und Dampfessel-Anlagen.**

Petroleum = Lampen,

von den allereinfachsten bis zu den elegantesten.

Bestes wasserhelles **Petroleum.**

Wiederverkäufern **Engros-Preis.**

Carl Erxleben.

Berlin, 33. Kommandantenstraße 33.

Das Prinzip gerade in diesem Artikel die beste Waare zu führen, um den oft begründeten Klagen des Publikums gerecht zu werden, dürfte gewiß allgemeine Anerkennung finden.

Petroleum = Lampen,

als Tischlampen, mit Glocke und Cylinder von 17½ Sgr. an bis zu den feinsten, Küchenlampen 7½ Sgr., Werkstatt- Hänge- und Wandlampen, **Moderateur- und Schiebelampen**, für gutes Brennen Garantie. Wiederverkäufern sende auf Verlangen Preiscontant und Zeichnungen ein.

Petroleum, reine unverfälschte Waare, pr. Maß 6½ Sgr. Wiederverkäufern billiger.

J. Kaampfenkel,

Berlin, } Rosstraße 17., nahe d. Brücke.
} Fabrik: Elisabeth-Ufer 15.

Auktion

Montag den 17. Dezember
Bermittags 10 Uhr

sollten auf dem Pflanzbischhof Hofe zu Teltow durch den Haus-, Acker- und Wirthschafts-Verwalter hiesiger Gutsbesitzer, u. A. 1 Handwagen, 1 Kupferner Meißel, 1 Bettstelle, 1 Bettelien, 1 Waichschiff, Stühle, 1 Wand- und 1 Tischuhr etc. etc. öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

W. Bloch.

Heffisches Malzextract- Gesundheitsbier

wie künftliche, durch ihre überraschenden Erfolge bei den verschiedensten Krankheiten rühmlich bekannten heffischen Malz-Präparate, Gesundheits-Obecelade, Bienen Zucker etc. empfiehlt zu Fabrikpreisen

A. Buchsdorff
in Witttenwalde.

Gersten Haß,

pro Scheffel 1 Sgr. 3 Pf., auf dem Rittergut St.-Nienitz.

Ein tüchtiger Verpflüger mit guten Attesten wird gleichzeitig als Lehnmeier für Lohn und Deputat verlangt auf

Dom. Dahlwitz.

Marktpreise

		Weizen		Moggen		Hafer		Gerste		Erbsen		Pisces		Kartoffeln		Klebs		Butter		Eier		Hirse		Lupinen		Hohn		Erdbeeren		
		Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.	Sgr.	Schfl.	thlr.
Berlin	höchster	3	5	2	13½	1	10	2	27½	2	11½	3	15	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Dezbr.	niedrigster	3	—	2	6½	1	5	2	25	2	7½	—	—	—	17½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	
Zeiten	höchster	3	17½	2	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Dezbr.	niedrigster	3	—	2	—	1	7½	1	15	3	—	3	15	—	17½	2	20	—	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erdbeeren	höchster	3	5	2	17½	1	10	1	27½	—	—	4	10	—	17½	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	
6. Dezbr.	niedrigster	3	—	2	12½	1	5	1	22½	2	15	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	7½	—	—	—	—	—	—	